

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2015

Ausgegeben am 28. Juli 2015

Teil II

210. Verordnung: Änderung der Austro Control-Gebührenverordnung (ACGV-Novelle 2014)

210. Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Austro Control-Gebührenverordnung geändert wird (ACGV-Novelle 2014)

Auf Grund des § 6 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Austro Control Gesellschaft mit beschränkter Haftung, BGBl. Nr. 898/1993 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/2010, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Austro Control-Gebührenverordnung (ACGV), BGBl. Nr. 2/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 178/2014, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Der II. Abschnitt in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 210/2015 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Für zu diesem Zeitpunkt anhängige Verwaltungsverfahren sind, soweit für diese Verwaltungsverfahren Gebühren festgesetzt waren, die Gebühren in der Fassung vor dem BGBl. II Nr. 210/2015 anzuwenden.“

2. Der II. Abschnitt lautet:

II. Abschnitt

	Gebühr
I. Ziviles Luftfahrtpersonal (inklusive Flugmedizin)	
1. Erteilung von Lizenzen und Berechtigungen (inklusive der gleichzeitig einzutragenden Klassen- und Musterberechtigungen und IR)/erstmalige Autorisierung	
a) PPL (gemäß ZLPV)	€ 201
b) PPL	€ 250
c) CPL	€ 451
d) ATPL oder MPL	€ 703
e) LAPL (A)	€ 125
f) LAPL (H)	€ 125
g) Sonstige (zB Luftschiff, Bordtechniker, Sonderpiloten)	€ 351
h) Klassenberechtigungen	€ 101
i) Musterberechtigungen für	
i) Luftfahrzeuge bis einschließlich 5.700 kg	€ 451
ii) Luftfahrzeuge bis einschließlich 20.000 kg	€ 601
iii) Luftfahrzeuge über 20.000 kg	€ 752
k) IR	€ 201
l) Lehrberechtigungen für	
i) FI, SFI	€ 301
ii) CRI, IRI, STI	€ 250
iii) TRI	€ 401

iv) MCCI	€	201
v) Hubschrauber (nicht gemäß JAR FCL)	€	301
vi) MI	€	101
vii) FTI	€	401
viii) Ausbildungen außerhalb der EU-Mitgliedstaaten zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	€	250
ix) Sonstige	€	250
m) Prüfer		
i) TRE	€	301
ii) CRE, SFE, FE, IRE	€	250
iii) FIE	€	401
iv) Prüferberechtigung für Sonderpiloten	€	202
n) Sprechfunk	€	150
o) Freigabeberechtigtes Personal gemäß Teil-66 der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen, ABl. Nr. L 315 vom 28.11.2003 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 593/2012, ABl. Nr. L 176 vom 06.07.2012 S. 38	€	601
p) Luftfahrzeugwarte, Luftfahrzeugwarte 1. Klasse	€	451
q) Bergflugberechtigung	€	101
r) Testflugberechtigung	€	401
s) Kunstflugberechtigung	€	101
t) Schleppflugberechtigung	€	101
u) Nachtflugberechtigung	€	101
2. Erteilung einer Erweiterung in Bezug auf		
a) Berechtigungen gemäß TP 1 lit. r-t (Test-, Kunst- und Schleppflug)	€	101
b) Lizenzen und Berechtigungen gemäß TP 1 lit. e	€	83
c) Lizenzen und Berechtigungen gemäß TP 1 lit. f	€	150
d) Lizenzen und Berechtigungen gemäß TP 1 lit. g	€	117
e) Berechtigungen gemäß TP 1 lit. l (zusätzliche Muster)	€	101
f) Berechtigungen gemäß TP 1 lit. m (zusätzliche Muster)	€	83
g) Berechtigungen gemäß TP 1 lit. n (Sprechfunk in anderen Sprachen)	€	49
h) Lizenzen und Berechtigungen gemäß TP 1 lit. o	€	333
i) Lizenzen und Berechtigungen gemäß TP 1 lit. p	€	168
3. Autorisierung/Verlängerung in Bezug auf Lizenzen und Berechtigungen gemäß TP 1 jeweils die Hälfte der in TP 1 genannten Beträge.		
3a. Prüfungstaxe für die Prüfung von		
a) Piloten gemäß Teil-FCL der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008, ABl. Nr. L 311 vom 25.11.2011 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 245/2014, ABl. Nr. L 74 vom 14.3.2014 S. 33, pro Prüfungsarbeit zur Erlangung der		
i) PPL	€	12
ii) IR	€	27
iii) CPL und MPL	€	27
iv) ATPL	€	33

v) LAPL	€	12
b) Luftfahrzeugwarten		
i) für die theoretische Prüfung	€	24
ii) für die praktische Prüfung pro Luftfahrzeugbaumuster	€	24
c) Luftfahrzeugwarten I. Klasse		
i) für die theoretische Prüfung	€	59
ii) für die praktische Prüfung pro Luftfahrzeugbaumuster	€	59
d) Luftschiffpiloten und Lehrern des sonstigen zivilen Luftfahrtpersonals	€	117
e) Freigabeberechtigtem Personal gemäß Teil-66 der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003		
i) für die theoretische Prüfung pro Prüfungstag	€	59
ii) für die praktische Prüfung pro Luftfahrzeugbaumuster	€	59
f) Sonderpiloten nach Maßgabe der an den Bewerber zu stellenden Anforderungen und der erforderlichen Anzahl von Prüfern	€	31-93
g) Flugdienstberatern	€	119
3b. Prüfungstaxe für Nach- und Zusatzprüfungen von		
a) Piloten Teil-FCL der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 pro Prüfungsarbeit jeweils die in TP 3a lit. a i) bis v) genannten Beträge		
b) Luftfahrzeugwarten, Luftfahrzeugwarten I. Klasse und Freigabeberechtigtem Personal gemäß Teil-66 der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003, jeweils die in TP 3a lit. b, c und e genannten Beträge		
c) Luftschiffpiloten, Lehrern des sonstigen zivilen Luftfahrtpersonals, Sonderpiloten und Flugdienstberatern jeweils die Hälfte der in TP 3a lit. d, f und g genannten Beträge		
4. Verlängerung in Bezug auf eine Schleppflugberechtigung ein Drittel des in TP 2 lit. a genannten Betrages		
5a. Erneuerung in Bezug auf Lizenzen und Berechtigungen gemäß TP 1 jeweils zwei Drittel der in TP 1 genannten Beträge		
5b. Beurkundung der Aufrechterhaltung der mit einem Schein verbundenen Klassen-, Muster- und Instrumentenflugberechtigung jeweils die Hälfte der in TP 1 genannten Beträge		
6. Ausstellung einer Lizenz (Konvertierung gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011: Lizenz aufgrund eines österreichischen Zivilluftfahrerscheines)		
a) PPL	€	150
b) CPL	€	301
c) ATPL	€	401
7. Übertragung der Lizenz nach Österreich für Lizenzen und Berechtigungen gemäß TP 1 lit. b – d jeweils zwei Drittel der in TP 1 genannten Beträge.		
8. Anerkennung ausländischer Lizenzen und Berechtigungen		
a) gemäß TP 1 lit. a, b und e	€	201
b) gemäß TP 1 lit. c, d, f, g und p	€	401
9. Sammelanerkennungen Pro Stück	€	101
10. Sonstige Amtshandlungen		
a) Ausstellung einer Zweitausfertigung (Duplikat)	€	68
b) Eintragung einer ATPL-Theorieprüfung	€	68
c) Zuweisung eines Prüfers für die praktische Prüfung		
i) ATPL	€	133
ii) CPL, IR	€	67

iii) PPL, LAPL	€	34
iv) Klassen-, Musterberechtigung	€	34
d) Streichung einer Beschränkung einer Lehrberechtigung	€	101
e) Änderung der Lizenz aufgrund der Änderung des Namens	€	68
11. Erstmalige Autorisierung eines flugmedizinischen Sachverständigen (AME)	€	1.632
11a. Erstmalige Autorisierung eines flugmedizinischen Sachverständigen in einem Drittstaat zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	€	3.235
11b. Anerkennung der Autorisierung eines flugmedizinischen Sachverständigen eines anderen Mitgliedstaates	€	521
12. Neuerliche Autorisierung eines flugmedizinischen Sachverständigen	€	670
12a. Neuerliche Autorisierung eines flugmedizinischen Sachverständigen in einem Drittstaat zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	€	1.711
12b. Änderung des AME-Zeugnisses aufgrund MED.D.025 a) 4) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	€	68
12c. Ausstellung eines Duplikates eines AME-Zeugnisses	€	68
13. Überprüfung der flugmedizinischen Tauglichkeit in jenen Fällen, in denen die Behörde auf Grund eines Antrags gemäß § 35 Abs. 2 Luftfahrtgesetz – LFG, BGBl. Nr. 253/1957 in der jeweils geltenden Fassung, zuständig ist	€	208
14. Flugmedizinische Tauglichkeitszeugnisse		
a) Ausstellung eines Tauglichkeitszeugnisses	€	117
b) Ausstellung eines Duplikates eines Tauglichkeitszeugnisses	€	68
15. Flugmedizinische Lehrgänge		
a) Genehmigung eines flugmedizinischen Lehrganges zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 (je Grund- Aufbau- und Auffrischungslehrgang)	€	333
b) Änderung einer Genehmigung eines flugmedizinischen Lehrganges zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	€	168
16. Eintragung von Fachärzten und Flugpsychologen (§ 7 Abs. 7 ZLPV 2006)	€	333
16a. Autorisierung eines flugmedizinischen Zentrums (AeMC) zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	€	3.957
16b. Genehmigung von Änderungen der Organisation eines flugmedizinischen Zentrums (AeMC) zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	€	510
16c. Genehmigung eines Organisationshandbuches für ein flugmedizinisches Zentrum (AeMC) zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92, sofern nicht TP 16 und 16a zur Anwendung kommt	€	510
16d. Bescheinigung der Sprachkompetenz		
a) Level 4	€	133
b) Level 5	€	133
c) Level 6	€	133

II. Zivilluftfahrerschulen und sonstige Ausbildungsorganisationen

17. Genehmigung oder Registrierung einer Ausbildungsorganisation zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92		
a) Zivilluftfahrerschulen, die nicht gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zu genehmigen sind	€	2.230
b) ATO gemäß Anhang VII, Teilabschnitt ATO, Abschnitt I der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011	€	2.675
c) ATO gemäß Anhang VII, Teilabschnitt ATO, Abschnitt II der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011	€	4.459

d) Ausbildungsorganisation für Flugbegleiter gemäß Teil-CC der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011	€	4.459
18. entfällt		
18a. Genehmigung von zusätzlichen Lehrgängen und Ausbildungs-/Trainingsprogrammen (einschließlich der Genehmigung des Ausbildungshandbuches) zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92		
a) pro Lehrgang	€	333
b) pro Ausbildungs-/Trainingsprogramm	€	333
18b. Änderungen der unter TP 18a genannten Lehrgänge und Ausbildungs-/Trainingsprogramme (einschließlich der Änderung des Ausbildungshandbuches) zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92		
a) pro Lehrgang	€	168
b) pro Ausbildungs-/Trainingsprogramm	€	168
19a. Änderung des Betriebshandbuches auf Grund der Änderung des verantwortlichen Geschäftsführers, Qualitätsmanagers, Compliance Monitoring Managers, Ausbildungsleiters (HT), Leiters der praktischen Ausbildung (CFI) oder Leiters der theoretischen Ausbildung (CGI/CTKI) einer Zivilluftfahrerschule	€	271
19b. Genehmigung der Handbücher (ausgenommen Ausbildungshandbücher) einer ATO oder einer Ausbildungsorganisation für Flugbegleiter zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	€	275
19c. Änderungen von Handbüchern (ausgenommen Ausbildungshandbücher) einer ATO oder einer Ausbildungsorganisation für Flugbegleiter zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	€	220
19d. Sonstige Änderungen einer Registrierung oder Genehmigung – sofern nicht TP 18a oder 18b zur Anwendung kommt – zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92		
a) Zivilluftfahrerschulen, die nicht gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zu genehmigen sind	€	208
b) ATO gemäß Anhang VII, Teilabschnitt ATO, Abschnitt I der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011	€	313
c) ATO gemäß Anhang VII, Teilabschnitt ATO, Abschnitt II der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011	€	417
d) Ausbildungsorganisation für Flugbegleiter gemäß Teil-CC der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011	€	417
20. Verlängerung von Genehmigungen gemäß TP 17 zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	€	1.337
20a. Prüfer für die Bescheinigung der Sprachkompetenz (LPE/LPLE)		
a) Ausstellung eines Zertifikates	€	150
b) Verlängerung eines Zertifikates	€	75
20b. Genehmigung einer Organisation, die für die zuständige Behörde eine Beurteilung von Sprachkenntnissen durchführt (Language Assessment Body – LAB)		
a) für die Genehmigung bzw. Verlängerung der Genehmigung einer LAB zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	€	333
b) für die Änderung der Genehmigung einer LAB zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	€	168
20c. entfällt		

III. Luftverkehrsunternehmen

A. Luftfahrtunternehmen

21. Erstmalige Ausstellung bzw. Neuausstellung nach Betriebseinstellung eines Air Operator's Certificate (AOC) zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	
a) für den Betrieb ausschließlich nach Sichtflugregeln	
1. von Flugzeugen der Performance Class B	
i) bis einschließlich 5.700 kg	€ 2.230
ii) von 5.701 bis 20.000 kg	€ 3.345
iii) über 20.000 kg	€ 4.459
2. von Hubschraubern der Performance Class 3	
i) bis einschließlich 3.175 kg	€ 2.230
ii) über 3.175 kg	€ 3.345
b) für den Betrieb nach Instrumentenflug- und gegebenenfalls Sichtflugregeln	
1. von Flugzeugen der Performance Class B und/oder C	
i) bis einschließlich 5.700 kg	€ 7.803
ii) von 5.701 bis 20.000 kg	€ 10.034
iii) über 20.000 kg	€ 12.262
2. von Hubschraubern der Performance Class 2	
i) bis einschließlich 3.175 kg	€ 7.803
ii) über 3.175 kg	€ 10.034
c) für den Betrieb	
1. von Flugzeugen der Performance Class A	
i) bis einschließlich 5.700 kg	€ 8.917
ii) von 5.701 bis 20.000 kg	€ 11.149
iii) von 20.001 bis 50.000 kg	€ 16.722
iv) von 50.001 bis 150.000 kg	€ 27.870
v) über 150.000 kg	€ 39.018
2. von Hubschraubern der Performance Class 1	
i) bis einschließlich 3.175 kg	€ 8.917
ii) über 3.175 kg	€ 11.149
22a. Änderung des AOC (inklusive Änderung des Namens des Operators in den Operations Specifications)	€ 271
22b. Erstmalige Bescheinigung der zulässigen Betriebsarten (Operations Specifications) – je Luftfahrzeug – jeweils die Hälfte der in TP 21 vorgesehenen Gebühr zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92, sofern nicht bereits TP 21 zur Anwendung kommt	
22c. Änderung der Bescheinigung der zulässigen Betriebsarten (Operations Specifications) – je Baumuster – jeweils ein Viertel der in TP 21 vorgesehenen Gebühr zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	
22d. Änderungen der Sondergenehmigungen (Specific approvals) der Bescheinigung der zulässigen Betriebsarten (Operations Specifications) aufgrund von Streichungen von Sondergenehmigungen oder aufgrund von Änderungen, mit welchen keine Änderung eines Operations Manuals verbunden sind, sofern nicht aufgrund weiterer Änderungen TP 22c zur Anwendung kommt – je Luftfahrzeug	€ 271
23a. Änderung eines Operations Manuals gemäß Verordnung (EU) Nr. 965/2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008, ABl. Nr. L 296 vom 25.10.2012 S. 1, aufgrund von Namens- und/oder Adressänderungen des Luftfahrtunternehmens, sofern nicht aufgrund weiterer Änderungen TP 23b zur Anwendung kommt	€ 271
23b. Genehmigung oder Änderung eines Operations Manuals gemäß Verordnung (EU) Nr. 965/2012 bzw. eines Teiles davon jeweils ein	

Viertel der in TP 21 vorgesehenen Gebühr zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92, sofern nicht bereits TP 21, TP 22b oder TP 22c zur Anwendung kommt		
24. Genehmigung von Lease zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	€	223
25. <i>entfällt</i>		
26. Bewilligung der Verwendung von Ausbildungspersonal aus Nicht-EU-Staaten	€	558
27. Bewilligung für die Weitergabe eines im Betrieb eines österreichischen Luftfahrtunternehmens eingesetzten Luftfahrzeuges an Dritte (§ 10 AOCV)	€	1.337
27a. Erteilung einer Anwendungsgenehmigung für synthetisches Übungsgerät (user approval) zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	€	445
27b. Ausstellung eines Duplikates		
a) eines AOC	€	112
b) von Operations Specifications	€	68

B. Luftbeförderungsunternehmen

28. Erstmalige Ausstellung bzw. Neuausstellung nach Betriebseinstellung einer Betriebsaufnahmebewilligung zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92, sofern dem Luftbeförderungsunternehmen gegenüber nicht bereits TP 21 zur Anwendung gekommen ist		
a) im Rahmen der gewerblichen Beförderung mit Freiballonen		
i) bis 6.000 m ³	€	453
ii) bis 10.500 m ³	€	680
iii) über 10.500 m ³	€	906
b) im Rahmen der gewerblichen Beförderung bzw. der Durchführung von Rundflügen mit Segelflugzeugen oder Ultraleichtluftfahrzeugen		
	€	453
c) für die ausschließliche Durchführung von Rundflügen mit Flugzeugen		
i) bis einschließlich 5.700 kg	€	2.230
ii) von 5.701 bis 20.000 kg	€	3.345
iii) über 20.000 kg	€	4.459
d) für die ausschließliche Durchführung von Rundflügen mit Hubschraubern		
i) bis einschließlich 3.175 kg	€	2.230
ii) über 3.175 kg	€	3.345
28a. Änderung der Betriebsaufnahmebewilligung und/oder des Flugbetriebshandbuches aufgrund von Namens- und/oder Adressänderungen des Luftbeförderungsunternehmens, sofern nicht aufgrund weiterer Änderungen TP 28b zur Anwendung kommt	€	83
28b. Genehmigung oder Änderung eines Flugbetriebshandbuches bzw. eines Teiles davon jeweils ein Viertel der in TP 28 vorgesehenen Gebühr zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92, sofern nicht bereits TP 28 zur Anwendung kommt		
28c. Ausstellung eines Duplikates einer Betriebsaufnahmebewilligung	€	112

IV. Zivilluftfahrzeuge, ziviles Luftfahrtgerät und unbemannte Luftfahrzeuge

29. Zuteilung des Kennzeichens für Luftfahrzeuge	€	101
30. Eintragung im Luftfahrzeugregister und Ausstellung des Eintragungsscheines für		

a) Luftfahrzeuge bis 1.200 kg	€	168
b) Luftfahrzeuge von 1.201 bis 2.730 kg	€	279
c) Luftfahrzeuge von 2.731 bis 5.700 kg	€	558
d) Luftfahrzeuge von 5.701 bis 20.000 kg	€	1.115
e) Luftfahrzeuge über 20.000 kg	€	2.788
31. Änderung der Eintragung im Luftfahrzeugregister einschließlich Änderung bzw. Neuausstellung des Eintragungsscheines – je Luftfahrzeug – die Hälfte der in TP 30 genannten Beträge		
32. Löschung der Eintragung und Ausstellung der Löschungsbescheinigung		
a) Luftfahrzeuge bis 1.200 kg	€	101
b) Luftfahrzeuge von 1.201 bis 2.730 kg	€	168
c) Luftfahrzeuge von 2.731 bis 5.700 kg	€	235
d) Luftfahrzeuge von 5.701 bis 20.000 kg	€	502
e) Luftfahrzeuge über 20.000 kg	€	1.337
33. Ausstellung einer Nichteintragungsbescheinigung jeweils ein Drittel der in TP 32 genannten Beträge.		
34. Ausnahmegenehmigung betreffend Kennzeichen und Schriftzeichen oder Führung der Farben und des Wappens der Republik Österreich	€	223
35. Fluggenehmigungen, Zwischenbewilligungen und Erprobungsbewilligungen („Permit to fly“) inklusive Zeitaufwand einschließlich der Reisezeiten bis drei Stunden, darüber hinausgehender Aufwand wird gemäß TP 92 verrechnet, für		
a) Luftfahrzeuge bis 1.200 kg	€	223
b) Luftfahrzeuge von 1.201 bis 2.730 kg	€	445
c) Luftfahrzeuge von 2.731 bis 5.700 kg	€	558
d) Luftfahrzeuge von 5.701 bis 20.000 kg	€	670
e) Luftfahrzeuge über 20.000 kg	€	892
36. Wenn im Zusammenhang mit einer Fluggenehmigung eine Vorab-Genehmigung der Flugbedingungen durch die EASA oder durch eine DOA vorliegt, jeweils die Hälfte der in TP 35 genannten Beträge.		
37. Ausstellung einer Baubewilligung für die Herstellung im Amateurbau	€	445
38. Ausstellung einer Übereinstimmungserklärung (Statement of Conformity) oder Feststellung, dass die Bauurkunden zur Herstellung des Baumusters geeignet sind, inklusive Zeitaufwand einschließlich der Reisezeiten bis insgesamt drei Stunden, darüber hinausgehender Aufwand wird gemäß TP 92 verrechnet, für		
a) Luftfahrzeuge bis 1.200 kg	€	112
b) Luftfahrzeuge von 1.201 bis 2.730 kg	€	168
c) Luftfahrzeuge von 2.731 bis 5.700 kg	€	223
d) Luftfahrzeuge von 5.701 bis 20.000 kg	€	279
e) Luftfahrzeuge über 20.000 kg	€	333
f) Luftfahrtgerät (inklusive Prototypen)	€	112
39. Anerkennung ausländischer Bestätigungen der „Zulässigen Verwendung“ und Ausstellung der „Bewilligung zur besonderen Verwendung“ von Zivilluftfahrzeugen (§ 18 und 132 LFG) inklusive Zeitaufwand einschließlich der Reisezeiten bis insgesamt drei Stunden, darüber hinausgehender Aufwand wird gemäß TP 92 verrechnet, für		
a) Luftfahrzeuge bis 1.200 kg	€	223
b) Luftfahrzeuge von 1.201 bis 2.730 kg	€	445
c) Luftfahrzeuge von 2.731 bis 5.700 kg	€	892
d) Luftfahrzeuge von 5.701 bis 20.000 kg	€	1.115
e) Luftfahrzeuge über 20.000 kg	€	1.337

40. Beurkundung synthetischer Flugübungsgeräte nach CS-FSTD bzw. JAR-FSTD für
- | | | |
|-------------------------------------|---|--------|
| a) BITD | € | 870 |
| b) FNPT1 | € | 1.672 |
| c) FNPT2 und FNPT3 jeweils ohne MCC | € | 3.345 |
| d) FNPT2 und FNPT3 jeweils mit MCC | € | 6.689 |
| e) FTD | € | 11.037 |
| f) FFS | € | 16.722 |
41. Verlängerungen oder Änderungen von Beurkundungen nach TP 40 jeweils ein Drittel der in TP 40 vorgegebenen Gebühr.
42. Prüfung der Lärmzulässigkeit, sofern nicht TP 44 bis 46 zur Anwendung kommt, jeweils zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92, für
- | | | |
|--|---|-------|
| a) Luftfahrzeuge bis 1.200 kg | € | 223 |
| b) Luftfahrzeuge von 1.201 bis 2.730 kg | € | 333 |
| c) Luftfahrzeuge von 2.731 bis 5.700 kg | € | 445 |
| d) Luftfahrzeuge von 5.701 bis 20.000 kg | € | 670 |
| e) Luftfahrzeuge über 20.000 kg | € | 1.337 |
43. Ausstellung bzw. Änderung oder Ergänzung des Lärmzeugnisses, sofern nicht TP 47 zur Anwendung kommt, für
- | | | |
|--|---|-----|
| a) Luftfahrzeuge bis 1.200 kg | € | 168 |
| b) Luftfahrzeuge von 1.201 bis 2.730 kg | € | 223 |
| c) Luftfahrzeuge von 2.731 bis 5.700 kg | € | 333 |
| d) Luftfahrzeuge von 5.701 bis 20.000 kg | € | 502 |
| e) Luftfahrzeuge über 20.000 kg | € | 670 |
44. Musterprüfung, eingeschränkte Musterprüfung – ausgenommen Luftfahrzeuge im Amateurbau – und Anerkennung von Musterprüfungen von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät (Luftfahrzeuge gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG, ABl. Nr. L 79 vom 19.03.2008 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 6/2013, ABl. Nr. L 4 vom 9.1.2013 S. 34) samt Ausstellung des Musterzulassungsscheines, Musteranerkennungsscheines oder der Bescheinigung gemäß § 35 Abs. 2 ZLLV 2010, jeweils zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für
- | | | |
|--|---|--------|
| a) Luftfahrzeuge bis 472,5 kg | € | 1.115 |
| b) Luftfahrzeuge von 472,6 bis 2.730 kg | € | 2.230 |
| c) Luftfahrzeuge von 2.731 bis 5.700 kg | € | 4.459 |
| d) Luftfahrzeuge von 5.701 bis 20.000 kg | € | 8.917 |
| e) Luftfahrzeuge über 20.000 kg | € | 13.378 |
| f) Turbinentriebwerke | € | 6.689 |
| g) Sonstiges Luftfahrtgerät | € | 892 |
- 44a. Eingeschränkte Musterprüfung für Luftfahrzeuge im Amateurbau € 2.230
45. Zusatzmusterprüfungen, Genehmigung von großen Änderungen und großen Reparaturen (Luftfahrzeuge gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 216/2008) sowie deren Anerkennung, oder große Änderungen am Einzelstück, wenn nicht TP 48 verrechnet wird, zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für
- | | | |
|---|---|-----|
| a) Luftfahrzeuge bis 472,5 kg | € | 112 |
| b) Luftfahrzeuge von 472,6 bis 2.730 kg | € | 168 |
| c) Luftfahrzeuge von 2.731 bis 5.700 kg | € | 333 |

d) Luftfahrzeuge von 5.701 bis 20.000 kg	€	670
e) Luftfahrzeuge über 20.000 kg	€	1.337
f) Turbinentriebwerke	€	670
g) Sonstiges Luftfahrtgerät	€	112
46. Genehmigung von kleinen Änderungen und kleinen Reparaturen (Luftfahrzeuge gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 216/2008), sowie deren Anerkennung oder kleine Änderungen am Einzelstück, wenn TP 48 nicht verrechnet wird, zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für		
a) Luftfahrzeuge bis 472,5 kg	€	56
b) Luftfahrzeuge von 472,6 bis 2.730 kg	€	88
c) Luftfahrzeuge von 2.731 bis 5.700 kg	€	168
d) Luftfahrzeuge von 5.701 bis 20.000 kg	€	333
e) Luftfahrzeuge über 20.000 kg	€	670
f) Turbinentriebwerke	€	333
g) Sonstiges Luftfahrtgerät	€	88
47. Erstmalige Ausstellung des Lufttüchtigkeitszeugnisses, des eingeschränkten Lufttüchtigkeitszeugnisses, des Sonder-Lufttüchtigkeitszeugnisses, des Prüfscheines bzw. des Stückprüfberichtes jeweils einschließlich der Ausstellung einer Verwendungsbescheinigung, der Nachprüfungsbescheinigung oder der Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit (Airworthiness Review Certificate) sowie gegebenenfalls des Lärmzeugnisses, für		
a) Luftfahrzeuge bis 1.200 kg ausgenommen Segelflugzeuge und Ballone sowie Luftfahrzeuge, welche vom Antragsteller als Amateurbauer hergestellt wurden, wenn TP 44 oder TP 44a nicht verrechnet wurde	€	333
b) Luftfahrzeuge von 1.201 bis 2.730 kg	€	670
c) Luftfahrzeuge von 2.731 bis 5.700 kg	€	2.675
d) Luftfahrzeuge von 5.701 bis 20.000 kg	€	10.256
e) Luftfahrzeuge über 20.000 kg	€	20.512
f) Luftfahrtgerät	€	445
g) Segelflugzeuge, Freiballone, Fesselballone und Flugmodelle	€	223
48. Nachprüfungen bzw. Prüfung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen jeweils einschließlich der Ausstellung der Nachprüfungsbescheinigung oder der Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit (Airworthiness Review Certificate), einer Verwendungsbescheinigung, oder der Ausstellung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses für die Ausfuhr (sofern keine Übereinstimmungserklärung eines berechtigten Herstellerbetriebes vorliegt), zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92, für		
a) Luftfahrzeuge bis 1.200 kg	€	223
b) Luftfahrzeuge von 1.201 bis 2.730 kg	€	445
c) Luftfahrzeuge von 2.731 bis 5.700 kg	€	1.784
d) Luftfahrzeuge von 5.701 bis 20.000 kg	€	3.568
e) Luftfahrzeuge über 20.000 kg	€	7.134
49. Änderung einer Eintragung in der Verwendungsbescheinigung, Ausstellung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses oder einer gleichwertigen Bescheinigung für die Ausfuhr, jeweils zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92, wenn TP 47 oder 48 für die Durchführung der Nachprüfung nicht zur Anwendung kommt, für		
a) Luftfahrzeuge bis 1.200 kg	€	112
b) Luftfahrzeuge von 1.201 bis 2.730 kg	€	223
c) Luftfahrzeuge von 2.731 bis 5.700 kg	€	892

d) Luftfahrzeuge von 5.701 bis 20.000 kg	€	1.784
e) Luftfahrzeuge über 20.000 kg	€	3.568
50. Ausstellung der Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit (Airworthiness Review Certificate) – sofern nicht TP 47 zur Anwendung kommt – aufgrund der vorgelegten Empfehlung durch eine Organisation zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit („CAMO“) zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für		
a) Luftfahrzeuge bis 1.200 kg	€	112
b) Luftfahrzeuge von 1.201 bis 2.730 kg	€	168
c) Luftfahrzeuge von 2.731 bis 5.700 kg	€	333
d) Luftfahrzeuge von 5.701 bis 20.000 kg	€	502
e) Luftfahrzeuge über 20.000 kg	€	670
51. Genehmigung einer „Master Minimum Equipment List“ (Luftfahrzeuge gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 216/2008) zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	€	670
52. <i>entfällt</i>		
53. Erteilung einer Bewilligung von Abweichungen von den Bestimmungen der Mindestausrüstung zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für		
a) Segelflugzeuge, Freiballone und Luftfahrzeuge bis 1.200 kg	€	112
b) Luftfahrzeuge von 1.201 bis 2.730 kg	€	168
c) Luftfahrzeuge von 2.731 bis 5.700 kg	€	333
d) Luftfahrzeuge von 5.701 bis 20.000 kg	€	502
e) Luftfahrzeuge über 20.000 kg	€	670
54. Genehmigung und Änderungen des Instandhaltungsprogramms für Luftfahrzeuge bis 5.700 kg, die nicht im gewerblichen Luftverkehr eingesetzt werden (Standardinstandhaltungsprogramm)	€	34
55a. Genehmigung des Instandhaltungsprogramms für Luftfahrzeuge, die nicht im gewerblichen Luftverkehr eingesetzt werden (individuelles Instandhaltungsprogramm) zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für		
a) Luftfahrzeuge bis 5.700 kg	€	168
b) Luftfahrzeuge von 5.701 bis 20.000 kg	€	502
c) Luftfahrzeuge über 20.000 kg	€	670
55b. Genehmigung des Instandhaltungsprogramms für sämtliche gewerblich eingesetzte Luftfahrzeuge (Luftfahrtunternehmen), zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für		
a) Luftfahrzeuge bis 5.700 kg	€	333
b) Luftfahrzeuge von 5.701 bis 20.000 kg	€	558
c) Luftfahrzeuge über 20.000 kg	€	781
56. Bewilligung von Änderungen und Nachträgen zum Instandhaltungsprogramm gemäß TP 55a und TP 55b ein Drittel der in TP 55a und TP 55b genannten Beträge, zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92.		
57. Genehmigung der Überprüfung der Betriebstüchtigkeit von Bau- und Bestandteilen an Luftfahrzeugen mit historischer Bedeutung durch Luftfahrzeugwarte inklusive Zeitaufwand einschließlich der Reisezeiten bis insgesamt drei Stunden, darüber hinausgehender Aufwand wird gemäß TP 92 verrechnet, für		
a) Luftfahrzeuge bis 1.200 kg	€	112
b) Luftfahrzeuge von 1.201 bis 2.730 kg	€	168
c) Luftfahrzeuge von 2.731 bis 5.700 kg	€	333
d) Luftfahrzeuge von 5.701 bis 20.000 kg	€	502
e) Luftfahrzeuge über 20.000 kg	€	670
58. Bewilligung zur Durchführung von Instandhaltungsarbeiten im		

Ausland für	
a) Luftfahrzeuge bis 1.200 kg	€ 223
b) Luftfahrzeuge von 1.201 bis 2.730 kg	€ 333
c) Luftfahrzeuge von 2.731 bis 5.700 kg	€ 445
d) Luftfahrzeuge von 5.701 bis 20.000 kg	€ 670
e) Luftfahrzeuge über 20.000 kg	€ 892
59. Ausstellung eines Duplikates für Luftfahrzeug- und Luftfahrtgerätekunden	€ 112
59a. Erteilung einer Bewilligung für den Betrieb eines unbemannten Luftfahrzeuges der Klasse 1 gemäß § 24f Abs. 2 LFG, inklusive Zeitaufwand einschließlich der Reisezeiten bis insgesamt drei Stunden, darüber hinausgehender Aufwand wird gemäß TP 92 verrechnet	€ 244
59b. Erteilung einer Bewilligung für den grenzüberschreitenden Einflug ausländischer unbemannter Luftfahrzeuge gemäß § 24k LFG, inklusive Zeitaufwand einschließlich der Reisezeiten bis insgesamt drei Stunden, darüber hinausgehender Aufwand wird gemäß TP 92 verrechnet	€ 244
59c. Erteilung einer Bewilligung für den Betrieb von unbemannten Freiballonen gemäß § 17 Abs. 1 und 2 LVR 2014, inklusive Zeitaufwand einschließlich der Reisezeiten bis insgesamt drei Stunden, darüber hinausgehender Aufwand wird gemäß TP 92 verrechnet	€ 244

V. Luftfahrttechnische Betriebe

60. Erteilung der Betriebsbewilligung von Instandhaltungshilfsbetrieben zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für	
a) Betriebe bis fünf Bedienstete	€ 445
b) Betriebe zwischen sechs und zehn Bediensteten	€ 670
c) Betriebe zwischen elf und fünfzig Bediensteten	€ 892
d) Betriebe über fünfzig Bediensteten	€ 1.337
61. Erteilung einer Bewilligung für einen nationalen Instandhaltungs-, Herstellungs- oder Entwicklungsbetrieb zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für	
a) Betriebe bis fünf Bedienstete	€ 670
b) Betriebe zwischen sechs und zehn Bediensteten	€ 1.337
c) Betriebe zwischen elf und fünfzig Bediensteten	€ 1.784
d) Betriebe über fünfzig Bediensteten	€ 2.230
62. Änderung der Betriebsbewilligung von einem nationalen Instandhaltungs-, Instandhaltungshilfs-, Herstellungs- oder Entwicklungsbetrieb und Änderungen des Betriebshandbuches jeweils ein Viertel der Gebühr gemäß TP 60 bzw. 61 zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92.	
63. Verlängerung der Betriebsbewilligung von einem nationalen Instandhaltungs-, Instandhaltungshilfs-, Herstellungs- oder Entwicklungsbetrieb die Hälfte der jeweiligen Gebühr gemäß TP 60 bzw. 61.	
64. Erteilung einer Bewilligung für einen Herstellungsbetrieb gemäß Anhang I, Teil 21, Abschnitt G der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Produkte, Bau- und Ausrüstungsteile sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben (Neufassung), ABl. Nr. L 224 vom 21.08.2012 S. 1. zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für	

a) Betriebe bis fünf Bedienstete	€	1.337
b) Betriebe zwischen sechs und zwanzig Bediensteten	€	2.007
c) Betriebe zwischen einundzwanzig und vierzig Bediensteten	€	2.453
d) Betriebe zwischen einundvierzig und achtzig Bediensteten	€	2.900
e) Betriebe zwischen einundachtzig und einhundertzwanzig Bediensteten	€	3.568
f) Betriebe zwischen einhunderteinundzwanzig und zweihundertvierzig Bediensteten	€	4.459
g) Betriebe mit mehr als zweihundertvierzig Bediensteten	€	5.575
65. Genehmigung von Änderungen eines Herstellungsbetriebes gemäß Anhang I, Teil 21, Abschnitt G der Verordnung (EG) Nr. 748/2012 und Änderungen des Betriebshandbuchs jeweils ein Viertel der Gebühr gemäß TP 64 zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92.		
66. Erteilung einer Einzelzulassung zum Nachweis der Konformität einzelner Produkte, Bau- oder Ausrüstungsteile gemäß Anhang I, Teil 21, Abschnitt F der Verordnung (EG) Nr. 748/2012, der Aufwand für die Amtshandlung gemäß TP 92.		
67. Erteilung der Genehmigung zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit („CAMO“) mit der Berechtigung gemäß Anhang I, Teil M, Unterabschnitt G der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003, zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für		
a) Betriebe für Luftfahrzeuge bis einschließlich 2.000 kg	€	1.115
b) Betriebe für Luftfahrzeuge bis einschließlich 5.700 kg	€	1.561
c) Betriebe für Luftfahrzeuge bis einschließlich 20.000 kg	€	2.230
d) Betriebe für Luftfahrzeuge über 20.000 kg	€	2.900
68. Erteilung der Genehmigung für die Durchführung der Prüfung der Lufttüchtigkeit (Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit/Airworthiness Review Certificate) gemäß Anhang I, Teil M, Unterabschnitt G der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003, zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für		
a) Luftfahrzeuge bis einschließlich 2.000 kg	€	670
b) Luftfahrzeuge bis einschließlich 5.700 kg	€	1.115
c) Luftfahrzeuge bis einschließlich 20.000 kg	€	1.561
d) Luftfahrzeuge über 20.000 kg	€	2.230
69. Genehmigung von Änderungen der Bewilligung gemäß Anhang I, Teil M, Unterabschnitt G der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 ausgenommen Erhöhung der Gewichtsklasse, und/oder Änderungen des Handbuchs für die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	€	333
69a. Genehmigung einer höheren Gewichtsklasse einer bereits gemäß Anhang I, Teil M, Unterabschnitt G der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 erteilten Bewilligung einschließlich der damit verbundenen Genehmigung des Handbuchs für die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für		
a) Luftfahrzeuge von einschließlich 2.000 kg auf Luftfahrzeuge von einschließlich 5.700 kg	€	445
b) Luftfahrzeuge von einschließlich 2.000 kg auf Luftfahrzeuge von einschließlich 20.000 kg	€	892
c) Luftfahrzeuge von einschließlich 2.000 kg auf Luftfahrzeuge über 20.000 kg	€	1.561
d) Luftfahrzeuge von einschließlich 5.700 kg auf Luftfahrzeuge von einschließlich 20.000 kg	€	445
e) Luftfahrzeuge von einschließlich 5.700 kg auf Luftfahrzeuge über 20.000 kg	€	1.115
f) Luftfahrzeuge von einschließlich 20.000 kg auf Luftfahrzeuge	€	445

über 20.00 kg

70. Genehmigung bzw. Änderungen eines Instandhaltungsvertrages, sofern diese Änderungen nicht gleichzeitig mit einer Änderung des Handbuches für die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (TP 69) verbunden sind, zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92
- | | | |
|--|---|-----|
| a) Betriebe für Luftfahrzeuge bis einschließlich 2.000 kg | € | 112 |
| b) Betriebe für Luftfahrzeuge bis einschließlich 5.700 kg | € | 168 |
| c) Betriebe für Luftfahrzeuge bis einschließlich 20.000 kg | € | 223 |
| d) Betriebe für Luftfahrzeuge über 20.000 kg | € | 301 |
71. Erteilung einer Bewilligung für einen Instandhaltungsbetrieb gemäß Anhang I, Teil M, Unterabschnitt F der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für
- | | | |
|--|---|-------|
| a) Betriebe bis fünf Bedienstete | € | 670 |
| b) Betriebe zwischen sechs und zwanzig Bediensteten | € | 892 |
| c) Betriebe zwischen einundzwanzig und vierzig Bediensteten | € | 1.337 |
| d) Betriebe zwischen einundvierzig und achtzig Bediensteten | € | 1.784 |
| e) Betriebe zwischen einundachtzig und einhundertzwanzig Bediensteten | € | 2.675 |
| f) Betriebe zwischen einhunderteinundzwanzig und zweihundertvierzig Bediensteten | € | 3.790 |
| g) Betriebe mit mehr als zweihundertvierzig Bediensteten | € | 5.351 |
72. Genehmigung von Änderungen der Bewilligung für Instandhaltungsbetriebe gemäß Anhang I, Teil M, Unterabschnitt F der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 und Änderungen des Instandhaltungsbetriebshandbuches jeweils ein Viertel der in TP 71 genannten Beträge zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92.
73. Erteilung einer Bewilligung für einen Instandhaltungsbetrieb gemäß Anhang II, Teil 145 der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003, zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für
- | | | |
|--|---|-------|
| a) Betriebe bis fünf Bedienstete | € | 892 |
| b) Betriebe zwischen sechs und zwanzig Bediensteten | € | 1.115 |
| c) Betriebe zwischen einundzwanzig und vierzig Bediensteten | € | 1.784 |
| d) Betriebe zwischen einundvierzig und achtzig Bediensteten | € | 2.675 |
| e) Betriebe zwischen einundachtzig und einhundertzwanzig Bediensteten | € | 4.013 |
| f) Betriebe zwischen einhunderteinundzwanzig und zweihundertvierzig Bediensteten | € | 5.351 |
| g) Betriebe mit mehr als zweihundertvierzig Bediensteten | € | 6.689 |
74. Genehmigung von Änderungen der Bewilligung für Instandhaltungsbetriebe gemäß Anhang II, Teil 145 der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 und Änderungen des Instandhaltungsbetriebshandbuches jeweils ein Viertel der in TP 73 genannten Beträge zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92.
- 74a. Überwachung eines nach den Regeln eines Drittstaates analog Teil 145 bewilligten Instandhaltungsbetriebes gemäß einem Abkommen zwischen dem betreffenden Drittstaat und der Europäischen Union über die Zusammenarbeit bei der Regelung der Sicherheit der Zivilluftfahrt, der Aufwand gemäß TP 92.
- 74b. Erteilung einer Zulassungsempfehlung an eine Behörde eines Drittstaates für einen Instandhaltungsbetrieb analog Teil 145 im Rahmen eines Abkommens zwischen dem betreffenden Drittstaat und der Europäischen Union über die Zusammenarbeit bei der Regelung der Sicherheit der Zivilluftfahrt, jeweils ein Viertel der in TP 73 genannten Beträge zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92
75. Erteilung einer Betriebsbewilligung gemäß Anhang IV, Teil 147 der

Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 zur Ausbildung von freigabeberechtigtem Personal gemäß JAR-66 oder Anhang III, Teil 66 der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003, zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für	
a) Betriebe bis fünf Bedienstete, die in die Ausbildung involviert sind	€ 290
b) Betriebe zwischen sechs und zwanzig Bediensteten, die in die Ausbildung involviert sind	€ 670
c) Betriebe zwischen einundzwanzig und vierzig Bediensteten, die in die Ausbildung involviert sind	€ 1.003
d) Betriebe zwischen einundvierzig und achtzig Bediensteten, die in die Ausbildung involviert sind	€ 2.007
e) Betriebe zwischen einundachtzig und einhundertzwanzig Bediensteten, die in die Ausbildung involviert sind	€ 3.009
f) Betriebe über einhundertzwanzig Bediensteten, die in die Ausbildung involviert sind	€ 4.013
76. Genehmigung von Änderungen der Bewilligung für Betriebe gemäß Anhang IV, Teil 147 der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 und Änderungen des Betriebshandbuches jeweils ein Viertel der in TP 75 genannten Beträge zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92.	
77. Erteilung einer Genehmigung zur Ausbildung für einen Typenlehrgang von freigabeberechtigtem Personal gemäß JAR-66/Part-66 außerhalb eines Part-147-Betriebes zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für	
a) Betriebe bis fünf Bedienstete, die in die Ausbildung involviert sind	€ 290
b) Betriebe zwischen sechs und zwanzig Bediensteten, die in die Ausbildung involviert sind	€ 670
c) Betriebe zwischen einundzwanzig und vierzig Bediensteten, die in die Ausbildung involviert sind	€ 1.003
d) Betriebe zwischen einundvierzig und achtzig Bediensteten, die in die Ausbildung involviert sind	€ 2.007
e) Betriebe zwischen einundachtzig und einhundertzwanzig Bediensteten, die in die Ausbildung involviert sind	€ 3.009
f) Betriebe über einhundertzwanzig Bediensteten, die in die Ausbildung involviert sind	€ 4.013
78. Änderungen von Genehmigungen nach TP 77 jeweils ein Viertel der in TP 77 genannten Beträge zuzüglich des Aufwandes nach TP 92.	
79. Erteilung einer Genehmigung des Überleitungsberichtes für Inhaber einer Qualifikation betreffend freigabeberechtigtes Personal, ausgestellt von genehmigten Instandhaltungsbetrieben zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für die Bearbeitung von Beanstandungen und die Überprüfung von Zulieferbetrieben und zusätzlichen Betriebsorten für	
a) Betriebe bis fünf Bedienstete	€ 290
b) Betriebe zwischen sechs und zwanzig Bediensteten	€ 670
c) Betriebe zwischen einundzwanzig und vierzig Bediensteten	€ 1.003
d) Betriebe zwischen einundvierzig und achtzig Bediensteten	€ 2.007
e) Betriebe zwischen einundachtzig und einhundertzwanzig Bediensteten	€ 3.009
f) Betriebe über einhundertzwanzig Bediensteten	€ 4.013
80. Erteilung einer Genehmigung von Bonuspunkten für eine Berufs/Schulausbildung für freigabeberechtigtes Personal jeweils der Aufwand gemäß TP 92 für die Bearbeitung von Beanstandungen und die Überprüfung.	
81. Ausstellung eines Duplikates für Betriebsgenehmigungen	€ 112

VI. Besondere Bewilligungen

82. Bewilligungen für die gewerbliche Beförderung im Linienflugverkehr gemäß dem Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für		
a) Erstbewilligung	€	333
b) Änderung	€	83
83. Bewilligungen für die gewerbliche Beförderung im Bedarfsflugverkehr gemäß dem Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für		
a) Erstbewilligung	€	333
b) Änderung	€	83
84. Erteilung einer Lärmausnahmebewilligung für sonstige in- und ausländische Luftfahrzeuge ohne Lärmzeugnis für		
a) Luftfahrzeuge bis 1.200 kg	€	112
b) Luftfahrzeuge von 1.201 bis 2.730 kg	€	223
c) Luftfahrzeuge von 2.731 bis 5.700 kg	€	445
d) Luftfahrzeuge von 5.701 bis 20.000 kg	€	670
e) Luftfahrzeuge über 20.000 kg	€	892
85. Erteilung einer Ausnahmbewilligung für Anlagen mit optischen oder elektrischen Störwirkungen für eine Betriebsdauer der Anlage		
a) Bis zu 3 Tagen	€	333
b) Über 3 Tage	€	670
86. Bewilligung zur Durchführung von besonderen An- und Abflugverfahren pro Luftfahrzeug unterschiedlicher Leistung und pro Verfahren	€	585
87. Bewilligung zur Unterschreitung der Mindestflughöhe oder zur Durchführung von Kunstflügen, Bewilligung zum Betrieb von Flugmodellen, unbemannten Luftfahrzeugen der Klasse 1 und selbständig im Fluge verwendbarem zivilen Luftfahrtgerät gemäß § 18 Abs. 1 LVR 2014, Bewilligung zum Betrieb von Flugmodellen und selbständig im Fluge verwendbarem zivilen Luftfahrtgerät gemäß § 18 Abs. 2 LVR 2014, Bewilligung zum Einflug in ein Flugbeschränkungsgebiet, zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92		
a) Für den Einzelfall	€	133
b) Für mehrere Fälle	€	368
88. Bewilligung zum Betrieb von Flugmodellen, unbemannten Luftfahrzeugen der Klasse 1 und selbständig im Fluge verwendbaren Zivilluftfahrtgerät innerhalb von Sicherheitszonen bei kontrollierten Flugplätzen zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	€	112
89. Bewilligung für den Einflug, Ausflug und den landungslosen Überflug ausländischer Privatluftfahrzeuge, Ausnahmbewilligung gem. § 8 Abs. 2 lit. b. LFG (§ 3 Grenzüberflugsverordnung – GÜV)		
Für den Einzelfall		
a) Luftfahrzeuge bis 2.000 kg	€	49
b) Luftfahrzeuge von 2.001 bis 5.700 kg	€	101
c) Luftfahrzeuge über 5.700 kg	€	201
Für mehrere Fälle		
d) Luftfahrzeuge bis 2.000 kg	€	101
e) Luftfahrzeuge von 2.001 bis 5.700 kg	€	201

f) Luftfahrzeuge über 5.700 kg	€	401
90. Bewilligung für den Außenabflug im Fall einer Notlandung (§ 10 Abs. 2 LFG)	€	112
91. Übernahme der Aufsicht eines im Ausland registrierten Luftfahrzeuges oder Übertragung der Aufsicht eines in Österreich registrierten Luftfahrzeuges an eine ausländische Luftfahrtbehörde	€	965

VII. Gebühr nach Zeitaufwand, für Reisezeiten und Auslagenersätze

92. Amtshandlungen am Sitz der Behörde oder außerhalb des Behördensitzes, wenn eine Verrechnung des Aufwandes in der jeweiligen Tarifpost angeführt ist		
a) pro Organ und angefangener halber Stunde der Amtshandlung	€	68
b) zusätzlich Reisezeitvergütung pro Organ und angefangener halber Stunde für Reisen im In- und im Ausland	€	68
c) zusätzlich Reise- und Aufenthaltskosten nach tatsächlichem Anfall.		
93. Bei Amtshandlungen, die aus nicht im Bereich der Behörde liegenden Gründen zum festgesetzten Termin nicht oder nicht rechtzeitig stattfinden können und der Antragsteller nicht nachweisen kann, dass ihn an der Absage/Verzögerung kein Verschulden trifft, ist der Ersatz des Aufwandes – soweit angefallen – gemäß TP 92 zu verrechnen, wobei als Beginn der Amtshandlung der im festgesetzten Termin enthaltene Zeitpunkt gilt.		
94. TP 92 kommt nur dann zur Anwendung, wenn in einer TP auf diese Bezug genommen wird.		

VIII. Sonstige Gebühren

95. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen im Sinn der unionsrechtlichen Vorschriften (zB Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008), zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	€	333
96. Genehmigung von alternativen Nachweisverfahren im Sinn der unionsrechtlichen Vorschriften (zB ARA.GEN.120 bzw. ORA.GEN.120 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 und ARO.GEN.120 lit. d bzw. ORO.GEN.125 der Verordnung (EU) 965/2012) – unbeschadet der Anwendbarkeit weiterer TPs – zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	€	333
97. Alle sonstigen Amtshandlungen infolge eines Parteienansuchens, die nicht unter eine andere Tarifpost fallen, zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	€	168
98. Für die Verlängerung einer Bewilligung, die nicht unter eine andere Tarifpost fällt	€	223
99. Ausstellung von Abschriften, Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen (jedoch nicht auch von einfachen kanzleimäßigen Übernahmebestätigungen, wie Präsentationsrubriken oder dergleichen), sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist und nicht unter eine andere Tarifpost fällt	€	68
100. Behördliche Überprüfung von verspäteten, unzureichenden oder mangelhaften Abhilfemaßnahmen, welche zur Behebung von Mängeln, Beanstandungen oder Verstößen vorgelegt werden, jeweils der Aufwand gemäß TP 92		
101. Überprüfungen im Zuge der Aufsichtspflicht im Ausland für Aufwendungen für Inspektionen (wie zB Produktaudits,		

Außenstellenaudits, Subcontractor-Inspektionen udgl.), wenn eine Durchführung im Inland nicht zweckmäßig oder nicht möglich ist, jeweils der Aufwand gemäß TP 92

102. Bei Antragsrückziehung, rechtskräftiger Zurückweisung eines Antrages aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde oder rechtskräftiger Abweisung jeweils ein Drittel der für die Amtshandlung vorgesehenen Gebühr zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92, sofern dieser in der Grundgebühr vorgesehen ist

Stöger

